Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 27.

(Nr. 12107.) Gesetz, betreffend Verlängerung der im Gesetz über Gemeindebeamte im Gebiete der künftigen Stadt Groß Berlin vom 21. Februar 1920 (Gesetzsamml. S. 49) im Abs. 2 des einzigen Paragraphen gesetzten Frist. Vom 11. März 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Im Abs. 2 des einzigen Paragraphen des Gesetzes über Gemeindebeamte im Gebiete der künftigen Stadt Groß Berlin vom 21. Februar 1920 (Gesetzsamml. S. 49) treten an die Stelle der Worte:

„binnen sechs Monaten"

die Worte:

„innerhalb eines Jahres".

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12108). Verordnung, betreffend Überleitungsvorschriften zum Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367). Vom 3. März 1921.

Auf Grund des § 39 des Adelsgesetzes verordnet das Staatsministerium, was folgt:

1. Die nach dem bisherigen Rechte besonderen Behörden oder Beamten (§ 1 Abs. II Ziffer 2) zur amtlichen Verwahrung übergebenen Verfügungen von Todes wegen sind nebst den über die Verwahrung aufgenommenen Verhandlungen

in die amtliche Verwahrung des für den bisherigen Ort der Verwahrung zuständigen Amtsgerichts zu überführen.

2. Die nach den bisherigen Bestimmungen von der Oberrechnungskammer (§ 1 Abs. II Ziffer 2) bewirkte Prüfung des gesamten Rechnungswesens der ehemaligen Kronverwaltung findet auch ferner statt bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staate und dem Königshause zum Abschluß gebracht ist. Der maßgebende Zeitpunkt wird durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Finanzministers bestimmt.

3. Zu den Titeln (§ 1 Abs. II Ziffer 4) gehören nicht reine Tätigkeitsbezeichnungen wie Direktor, Archivar, Förster, Bibliothekar, Kastellan u. ä., sofern der damit Benannte sich in einer der Bezeichnung entsprechenden Tätigkeit befindet.

4. Ist in Ehepakten zum Ersatze für das fehlende Erb- oder Pflichtteilsrecht dem überlebenden Ehegatten ein Wittum oder Witwensitz ausgesetzt, so sind für das Erb- und Güterrecht der Ehegatten die Vorschriften der Ehepakten maßgebend.

Werden die Ehepakte aufgehoben, so kommen die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.

5. Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen vom Inkrafttreten des Adelsgesetzes an nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

Hat sich ein Ehegatte vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt werden ohne Rücksicht darauf, ob die Verfehlung auch nach dem bisherigen Rechte ein Scheidungs- oder Aufhebungsgrund war.

6. Die nach Gesetz oder Hausrecht bestehende Aufsicht über Hausvermögen geht mit dem 1. April 1921 auf die gemäß § 27 der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) zu bildenden Auflösungsbehörden über; diese übernehmen vom genannten Zeitpunkt auch die den Oberlandesgerichten im Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) übertragenen Aufgaben.

Berlin, den 3. März 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.